

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 22. Juli 1890.)

**14. Regierungs-Bekanntmachung** vom 17. Juli 1890, betreffend **Abänderungen** des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regulativs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken.

Das mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 publicirte Regulativ, die Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken betreffend, wird auf Grund des Ergebnisses der im Jahre 1885 stattgehabten letzten Volkszählung hiermit in folgender Weise abgeändert:

Im VI. Wahlbezirk hat die aus Moschwitz, Obergrochlitz, dem Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Grochlitz, Untergrochlitz bestehende

1. Wahlabtheilung mit 1408 Einwohnern 5 Wahlmänner, die aus Caselwitz, Rothenthal, Dölau, dem Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Dölau, Sachwitz bestehende

2. Wahlabtheilung mit 1568 Einwohnern 5 Wahlmänner und die aus Schönboch, Kräbersgrün und Eubenberg bestehende

4. Wahlabtheilung mit 775 Einwohnern 2 Wahlmänner zu wählen.

Steig, am 17. Juli 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Motta.

Saupr.